

Bundesbeschluss

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reserven für das Jahr 1912 zu
leistenden Vergütungen.

(Vom 23. Juni 1911.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Mai
1911,
beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1912 auszurichtenden
Vergütungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr. 172. 55
„ „	Schützen	„ 173. 20
„ „	Guiden und Dragoner	„ 206. 20
„ „	reitenden Mitrailleur	„ 207. 70
„ „	Kanonier der Feldbatterien	„ 191. 35
„ „	Gebirgsartilleristen und Säumer	„ 193. 65
„ „	Fussartilleristen	„ 190. 65
„ „	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„ 231. 90
„ „	Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„ 263. 35
„ eine	Ordonnanz	„ 244. 50
„ einen	Geniesoldaten	„ 196. 45
„ „	Festungsrekruten (exkl. Mitrailleur)	„ 190. 90
„ „	Mitrailleur der Festungstruppen	„ 190. 85
„ „	Sanitätssoldaten	„ 189. 15
„ „	Verpflegungssoldaten	„ 187. 05

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen eine Zinsvergütung für die Dauer von 8 Monaten zum Zinsfuss von $4\frac{1}{2}\%$ auszurichten.

3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung.

Die Entschädigung für den Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung wird nach erfolgten Erhebungen über die Höhe der gegenwärtigen tatsächlichen Ausgaben der Kantone für diesen Unterhalt durch besondern Bundesbeschluss festgesetzt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Juni 1911.

Der Präsident: **J. Kuntschen.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 23. Juni 1911.

Der Präsident: **J. Winiger.**

Der Protokollführer: **David.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses ins Bundesblatt.

Bern, den 26. Juni 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Bundesbeschluss betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven für das Jahr 1912 zu leistenden Vergütungen. (Vom 23. Juni 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1911
Date	
Data	
Seite	690-691
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 254

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.